

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, Gailtal-Klinik Hermagor,
KABEG Management, LKH Villach

Stadt Villach: Ausschreibung von Lehrstellen

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtge-
meinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Bad St. Leon-
hard i. Lav., der Stadtgemeinde St. Andrä, der Markt-
gemeinde Kötschach-Mauthen, der Marktgemeinde
Weißenstein, der Gemeinde Wernberg, der Gemeinde
Ossiach, der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See,
der Gemeinde Flattach

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Be-
bauungsplanung in der Gemeinde Wernberg

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in
der Marktgemeinde Sachsenburg

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadt-
gemeinde Wolfsberg, in der Marktgemeinde Weißen-
stein

Zusammenlegungsverfahren Moos/Bleiburg

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung
des Teilbebauungsplanes „Gasthof – Hotel Joainig“
der Gemeinde Pörschach am Wörthersee

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Genehmi-
gung des Teilbebauungsplanes „Einfamilienhausgrün-
de zwischen Unterer Flurgasse und Glanfeldgasse –
Neuverordnung 2020“ der Stadtgemeinde St. Veit/
Glan

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Hundehalte-
verordnung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-
schaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-
gesellschaft Kärnten GesmbH: Arbeiten für das Bvh. in
9020 Klagenfurt, Mühlgasse 2;
Arbeiten für das Bvh. in 9020 Klagenfurt, Feschnig-
straße 71

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin Abt. für Innere Medizin und Gastroenterologie

Abteilungssekretärin/Abteilungssekretär mit 75% und 100% Beschäftigungsausmaß

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendchirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendchirurgie

Für die Gaital-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten

Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten

Für das KABEG Management gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Mitarbeiter/-in für die Finanzabteilung als Karenzvertretung

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. September 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Lehrstellen aus:

Applikationsentwickler/in-Coding

Technische/r Zeichner/in

Straßenerhaltungsfachmann/-frau

Metalltechniker/in

Garten- und Grünflächengestalter/in

Die Bewerbungsfrist endet am 27. September 2020.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/karriere.

Villach, am 7. September 2020

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. September 2020, Zl. 03-Ro-131-1/30-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 29. April 2020, über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das Areal „Pollheim I“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

55/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 480/1, KG Hattendorf, im Ausmaß von 10.798 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GpLG 1995)

56a/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 480/1 und 480/5, KG Hattendorf, im Ausmaß von 3.075 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GpLG 1995)

56b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 480/1, KG Hattendorf, im Ausmaß von 1.100 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GpLG 1995)

56c/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 480/1, KG Hattendorf, im Ausmaß von 2.382 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Versickerungsbecken (§ 5 Abs. 2 K-GpLG 1995)

57/2017 die Fläche des Grundstückes Nr. 480/16, KG Hattendorf, im Ausmaß von 345 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GpLG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung vom 29. April 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GpLG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav.**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. September 2020, Zl. 03-Ro-8-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 17. Dezember 2019, über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Klippitzdorf 02 (Neuerordnung 2019)“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1814/44, 1814/94, 1814/104, 1814/106, 1814/108, 1814/110, 1814/115, 1814/116, KG Kliening, im Ausmaß von 807 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GpLG 1995)

1b/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1814/43, 1814/110, KG Kliening, im Ausmaß von 1.384 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohn-

sitz in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

1c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1814/43, KG Kliening, im Ausmaß von 133 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Klippitzdorf 02 (Neuverordnung 2019)“ vom 17. Dezember 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Andrä

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. September 2020, Zl. 03-Ro-100-1/7-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 30. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

11/2017 die Fläche des Grundstückes Nr. 161/77, KG Winkling, im Ausmaß von 91 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

11b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1179, KG Schönweg, im Ausmaß von 3.850 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

12a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1019 und 944, KG Pölling, im Ausmaß von 900 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

12b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1019, KG Pölling, im Ausmaß von 930 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

13/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 567/66, KG Paierdorf, im Ausmaß von 750 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. September 2020, Zl. 03-Ro-59-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 16. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 a) eine Teilfläche von ca. 2.350 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1077/1, 1074 und 1078, alle KG Strajach, in Grünland-Hofstelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 870 m² aus den als Grünland-Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 1064, 1080 und 1216, alle KG Strajach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

2/2019 a) eine Teilfläche von ca. 290 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. .369, KG Mauthen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 510 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 56/6 und .369, alle KG Mauthen, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

3/2019 eine Teilfläche von ca. 1.200 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 854, KG Mauthen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5/2019 a) eine Teilfläche von ca. 300 m² aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstück Nr. 1079/1, KG Würmlach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

b) eine Teilfläche von ca. 367 m² aus dem als Bauland-Gewerbegebiet – Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 1079/1, KG Würmlach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weißenstein

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. September 2020, Zl. 03-Ro-127-1/6-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde den Punkten

4a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 674/5, KG Kellerberg, im Ausmaß von 311 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

4b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 674/5, KG Kellerberg, im Ausmaß von 160 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

4c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 674/5, KG Kellerberg, im Ausmaß von 758 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. September 2020, Zl. 03-Ro-129-1/16-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 4. Juni 2020, über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Siedlungserweiterung Umberg (Schellander) 1. Bauabschnitt“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

7a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 164/7, 164/5 und 164/1, KG Umberg, im Ausmaß von 6.585 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7b/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 164/7, 164/5 und 164/1, KG Umberg, im Ausmaß von 1.229 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Siedlungserweiterung Umberg (Schellander) 1. Bauabschnitt“ vom 4. Juni 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ossiach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. September 2020, Zl. 03-Ro-86-1/8-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 4. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

9/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 999, KG Ossiach, im Ausmaß von 210 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. September 2020, Zl. 03-Ro-115-1/7-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 18. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 659/1, KG Steindorf, im Ausmaß von 1.585 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. September 2020, Zl. 03-Ro-29-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 9. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2017 a) eine Teilfläche von ca. 2.581 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 84, 154 und 85/1, alle KG Fragant, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 315 m² aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstücken Nr. 154 und .157, alle KG Fragant, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 3.777 m² aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen festgelegten Grundstücken Nr. 84 und 85/1, alle KG Fragant, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995) und

d) eine Teilfläche von ca. 2.844 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 84, KG Fragant, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Wernberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. September 2020, Zl. 03-Ro-129-1/15-2020, die vom Gemeinderat der Gemeinde Wernberg am 7. Februar 2019 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Teilbebauungsplan Birkenweg, 1. Abänderung“, mit welcher die vom Gemeinderat der Gemeinde Wernberg am 27. März 2014, Zl. 031-2/IV/2013, beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 28. Oktober 2014, Zl. 03-Ro-129-1/14-2014, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Teilbebauungsplan Birkenweg“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
in der Marktgemeinde Sachsenburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. September 2020, Zl. 03-Ro-99-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 eine Teilfläche von insgesamt 763 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 371/5 und 816, KG Sachsenburg, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1b/2019 eine Teilfläche von insgesamt 1.341 m² aus den als Grünland-Erholung festgelegten Grundstücken Nr. 371/5, 371/6, 373, 816, KG Sachsenburg, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1c/2019 eine Teilfläche von insgesamt 54 m² aus den als Weg festgelegten Grundstücken Nr. 816 und 373, KG Sachsenburg, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1d/2019 eine Teilfläche von 3.219 m² aus den als Grünland-Erholung festgelegten Grundstücken Nr. 371/2, 371/4, 371/5, 371/6, 373, 816, KG Sachsenburg, in Grünland-Schrebergarten (§ 5 K-GplG 1995),

1e/2019 eine Teilfläche von 91 m² aus den als Weg festgelegten Grundstücken Nr. 371/2, 371/4, 373, KG Sachsenburg, in Grünland-Schrebergarten (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Schrebergartenanlage Aichholz“ vom 20. Dezember 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. September 2020, Zl. 03-Ro-131-3/6-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 2. Juli 2020, Zl. 032-01-7941/2020, mit welcher Teilflächen der

Grundstücke Nr. 49/1, 49/2, 60/8, KG Priel, im Gesamtausmaß von 3.223 m²

als Aufschließungsgebiet freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Weißenstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. September 2020, Zl. 03-Ro-127-3/3-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 30. Juni 2020, Zl. 031-2/01/2020, mit welcher eine Teilfläche des

A3/97 Grundstück Nr. 628/1, KG Puch, im Ausmaß von 4.268 m²

als Aufschließungsgebiet freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Zusammenlegungsverfahren Moos/Bleiburg

Verordnung

Gemäß § 3 Abs.1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 K-FLG, LGBl.Nr. 64/1979 i.d.g.F. wird das Zusammenlegungsverfahren „Moos / Bleiburg“ von Amts wegen eingeleitet.

Das Zusammenlegungsgebiet liegt zur Gänze in der Stadtgemeinde Bleiburg (politischer Bezirk Völkermarkt und Gerichtsbezirk Bleiburg). Das Gebiet umfasst den Bereich nördlich der Ortschaft Moos bis zur neu errichteten Trasse der Hochleistungsbahn der ÖBB und wird im Westen von der ehemaligen Mittlerner Straße L 128 und im Osten von der Bundesstraße B80a (Lippitzbacher Straße) begrenzt. Sämtliche Grundstücke liegen in der Katastralgemeinde 76010 Moos. Die einbezogenen Grundstücke bilden einen geschlossenen Grundstückskomplex. Die insgesamt 114 Grundstücke haben eine Fläche von etwa 98,5 ha.

Das Zusammenlegungsgebiet Moos/Bleiburg besteht aus folgenden Grundstücken der KG 76010 Moos (Stadtgemeinde Bleiburg):

169/1, 172, 173, 174, 175/1, 175/2, 368/3, 370/2, 370/3, 376, 379, 380/2, 380/3, 381, 384/1, 384/2, 388, 391, 395, 396, 397, 400, 402, 404, 405, 406, 407, 408/1, 408/2, 408/3, 409/2, 409/1, 412/1, 413, 414/3, 415/1, 418/4, 423/1, 426, 427/1, 429/2, 434/1, 438/1, 439/1, 440, 441, 442, 451, 453, 455, 469, 471, 472, 473/2, 475/2, 476, 477, 478/1, 481/1, 481/2, 482, 483/1, 486, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 698 (Teilfl.), 700/1 (Teilfl.), 704/1 (Teilfl.), 705/1 (Teilfl.), 708/3, 709/1, 711/2, 718/1, 720, 724, 725, 726, 728/2, 729, 735 (Teilfl.), 736, 739/2, 740/2, 742, 748/2, 790, 791/1, 794/1, 796/1, 800/1, 801/1, 1321/3, 1332/3 (Teilfl.), 1335 (Teilfl.), 1336, 1337, 1338 (Teilfl.), 1339 (Teilfl.), 1340, 1341/2 (Teilfl.), 1342/3 (Teilfl.), 1367/1, .51

Gemäß § 6 Abs.1 leg.cit. wird weiters verfügt:

a) dass die Kulturgattung der einbezogenen Grundstücke nur mit Genehmigung der Agrarbehörde geändert werden darf;

b) dass Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Wege und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert, aufgelassen oder entfernt werden dürfen;

c) dass der Abschluss von Pachtverträgen sowie alle Vereinbarungen über die Einräumung dinglicher Rechte der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. darf eine Genehmigung auf Grund anderer landesgesetzlicher Bestimmungen für Vorhaben im Sinne des Abs.1 erst dann erteilt werden, wenn die Genehmigung der Agrarbehörde vorliegt. Solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Genehmigung (Bewilligung, Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Ziffer 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991 (WV)).

Sind entgegen den nach Abs.1 verfügten Beschränkungen Änderungen vorgenommen, Anlagen errichtet oder wesentlich verändert, Pachtverträge geschlossen oder dingliche Rechte eingeräumt worden, so haben sie im Verfahren un-

berücksichtigt zu bleiben. Hindern solche Änderungen oder Anlagen die Zusammenlegung, so hat die Agrarbehörde die Herstellung des früheren Zustandes innerhalb angemessener Frist (§ 59 Abs.2 AVG. 1991, BGBl.Nr. 51/1991 (WV)) zu verfügen.

Weiters sind gemäß Abs.4 leg.cit. die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens jedes Grundstück mit Ausnahme der Wohnungen oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten zu betreten, zu befahren und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, hierbei auch Zeichen und Markierungen anzubringen sowie Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, soweit erforderlich, teilweise oder gänzlich zu beseitigen.

Wer

a) Einrichtungen, Zeichen oder Markierungen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer agrarischen Operation dienen, beschädigt, beseitigt oder zerstört,

b) den nach § 6 Abs.1 verfügten Eigentumsbeschränkungen zuwiderhandelt,

c) die Organe der Agrarbehörde oder die von der Agrarbehörde ermächtigten Personen bei der Ausübung der ihnen nach § 6 Abs.4 zustehenden Befugnisse behindert,

d) oder den sonstigen Bestimmungen des § 117 leg.cit. zuwiderhandelt,

begeht, sofern kein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, gemäß § 117 leg.cit. eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. September 2020

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:
DI Leopold A s t n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 21. August 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/11-2020, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat September 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat September 2020 mit € 1,78 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. August 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land hat mit Bescheid vom 7. August 2020, Zahl KL3-BAU-569/2020 (003/2020), den vom Gemeinderat der Gemeinde Pörtschach am Wörthersee am 3. Juni 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Gasthof – Hotel Joainig“, genehmigt.

Der Teilbebauungsplan „Gasthof – Hotel Joainig“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 Kärntner Gemeindeplanningesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl Nr. 23/1995, idgF

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. September 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Andrea S c h a u n i g, BA MA

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 8. September 2020, Zahl: SV15-ALL-74/2020 (003/2020), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit/Glan in seiner Sitzung am 27. August 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Einfamilienhausgründe zwischen Unterer Flurgasse und Glanfeldgasse – Neuverordnung 2020“, genehmigt. Der Bebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Gleichzeitig wird der bisher geltende Teilbebauungsplan „Einfamilienhausgründe zwischen Unterer Flurgasse und Glanfeldgasse“, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan vom 24. April 1996, Zahl: 1364/1/1996-III), außer Kraft gesetzt.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanningesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

St. Veit an der Glan, am 8. September 2020

Für die Bezirkshauptfrau:
K r a t z e r

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 31. August 2020, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird – nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters – für den Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau, für die Jahre 2020 und 2021, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, folgendes verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tier-schutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem reprä-

sentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 2020 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, i.d.g.F., nicht berührt.

Spittal an der Drau, am 31. August 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 23 Gb 73001 Altersberg, im Ausmaß von 1,3459 ha, zum Kaufpreis von € 60.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 1. September 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke .77, 360/25, 360/26, 360/27, 360/28, 360/38, 381/1, 381/2, 382, 383/1, 395/1 und 396 je KG 73508 Rangersdorf, einliegend in der EZ 2 Gb 73508 Rangersdorf, im Ausmaß von 4,6720 ha, zum Kaufpreis von € 28.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 1. September 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 230 KG 73117 Rittersdorf, bestehend aus dem Grundstück 621/15 (Landw), im Ausmaß von 2.495 m², zum Kaufpreis von € 6.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 1. September 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 72 KG 73102 Bruggen, im Ausmaß von 6.393 m² und der Liegenschaft EZ 228 KG 73102 Bruggen, im Ausmaß von 1.100 m², mit dem hierauf befindlichen Teilgebäude (ehemaliges Kloster) Waisach 15, zum Kaufpreis von € 110.000.--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 1. September 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:
Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Erneuerung von 144 Badezimmereinheiten für das Garconnierenwohnhaus in 9020 Klagenfurt, Mühlgasse 2

EZ 1040, KG 72106 Ehrenthal, Parz. 592/1, 597/2, 597/5, 598/1, 598/2

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: 2021 - 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten (Baustelleneinrichtung, Abbruch, Trockenbau, Estrich, Sanitärprovisorium); Sanitärinstallationen/Heizung; Elektroinstallationen; Fliesenleger; Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab Montag, den 14. September 2020 unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 8. Oktober 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. September 2020

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Erneuerung von 144 Badezimmern für das Garconnierenwohnhaus in 9020 Klagenfurt, Feschnigstraße 71

EZ 1040, KG 72106 Ehrenthal, Parz. 592/1, 597/2, 597/5, 598/1, 598/2

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: 2021 - 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten (Baustelleneinrichtung, Abbruch, Trockenbau, Estrich, Sanitärprovisorium); Sanitärinstallationen/Heizung; Elektroinstallationen; Fliesenleger; Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab Montag, den 14. September 2020 unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 8. Oktober 2020, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. September 2020

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.